

99400076017000

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/35042/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99400076017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Linienomnibus; Beantragung einer Förderung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zuschuss für Lienenbusse, Zuschuss für Linienbusse
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	10.04.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayV_97_B_14197 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayV_97_B_14197 https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/vum/handlungsfelder/eckpunkte_klimabusse_2024.pdf https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/vum/handlungsfelder/eckpunkte_klimabusse_2024.pdf https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGVFG-2 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGVFG-2
Teaser	Die Beschaffung von Linienomnibussen kann bezuschusst werden, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich sind.
Volltext	<p>Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs. Linienomnibusse werden bezuschusst soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich sind. Gefördert wird die Beschaffung neuer Omnibusse. Busse mit emissionsfreie und emissionsarme Antriebe im Sinne des § 2 Nrn. 5, 6 Saubere- Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz werden besonders gefördert.</p> <p>Gefördert werden können die Anschaffungskosten, soweit die Fahrzeuge und deren Ausstattung für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) geeignet sind, nicht jedoch Einrichtungen für Fahrkartenerwerb und -entwertung.</p> <p>Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung/Kapitalbeteiligung gewährt. Die Förderbeträge für die einzelnen Buskategorien sowie für die Mehrkosten alternativer Antriebstechnologien oder zusätzlicher Technologiekomponenten werden vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr festgesetzt und bei Bedarf fortgeschrieben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den "Eckpunkten zur</p>

Modul	Sachverhalt
	Förderung von "Klimabussen" im Rahmen der Busförderung im Freistaat Bayern.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Datenblatt zum Fahrzeugbestand • Angebot und Bestätigung des Fahrzeugherstellers über die geforderte Ausstattung • Stellungnahme des/der örtlichen Behindertenbeauftragten • Nachweise über den ÖPNV-Einsatz des Austauschfahrzeuges • Bescheinigung des Finanzamtes über die Dauer der Kfz-Steuerbefreiung • Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Angaben • Erklärung des Antragstellers, dass der neu anzuschaffende Omnibus mindestens acht Jahre oder für eine Laufleistung von 500.000 km vom Antragsteller überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG in Bayern eingesetzt wird • Erforderliche Unterlage/n
Voraussetzungen	<p>Der Antragsteller muss ÖPNV-Linienverkehr nach § 42 PBefG als Konzessionär, Betriebsführer oder Auftragsunternehmer überwiegend in Bayern betreiben.</p> <p>Der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass er beabsichtigt, die neu anzuschaffenden Omnibusse mindestens acht Jahre oder für eine Laufleistung von 500.000 km für den Verwendungszweck Linienverkehr einzusetzen.</p> <p>Die geförderten Omnibusse müssen Belange von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen berücksichtigen und die Omnibusse müssen die Voraussetzungen für die Aufrüstung mit WLAN erfüllen.</p> <p>Antragsberechtigt sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen.</p>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Der schriftliche Antrag ist bei der Bezirksregierung einzureichen in deren Bereich das Verkehrsunternehmen seinen Betriebssitz hat. Das Antragsformular kann auf der Homepage der zuständigen Regierung abgerufen werden. Bei der Vorhabensplanung sind die zuständigen Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderung nach Art.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>18 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinn des § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Der Antrag muss bis 01.12.2025 gestellt werden. Der Antrag ist bis spätestens zum 1. Dezember des Vorjahres der Beschaffung einzureichen.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Der Antrag ist bis spätestens zum 1. Dezember des Vorjahres der Beschaffung einzureichen.</p>
Rechtsbehelf	Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal